

Allgemeines Schutzkonzept der Firma NIVUS auf Basis der Corona Verordnung der Landesregierung

(Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO; unterliegt der ständigen Aktualisierung))

1. Gültigkeit

Das vorliegende Hygienekonzept gilt ausschließlich im Rahmen der Basisstufe. Das vorliegende Hygienekonzept wird auf der Homepage zum Download bereitgestellt.

2. Verantwortlicher

Bei Fragen zu Inhalt oder Umsetzung des vorliegenden Hygienekonzepts ist die Geschäftsleitung der Nivus GmbH, namentlich Herr Marcus Fischer, zu kontaktieren.

3. Maximale Besucheranzahl

Auf dem Firmengelände der Nivus GmbH sind zeitgleich maximal 80 Besucher zugelassen. Beschäftigte sowie sonstige Mitwirkende werden hierbei nicht berücksichtigt.

4. Anmeldeverfahren

Ein Besuch bei der Nivus GmbH ist ohne vorherige Anmeldung nicht möglich.

5. Kontrollierter Zugang

Alle Besucher werden vor Einlass ins Firmengebäude auf SARS-CoV-2 getestet. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Beim Betreten des Firmengebäudes wird kontrolliert, dass alle Besucher einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) tragen. Der Zugang zum Firmengebäude sowie den Besprechungsräumen wird durch ein entsprechendes Wegekonzept geregelt. Vor Beginn der Veranstaltung werden die Kontaktdaten der Besucher erhoben.

6. Besuchsverbot

Ein Besuch ist für Personen verboten, die:

- zum Zeitpunkt der Veranstaltung mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- zum Zeitpunkt der Veranstaltung der Absonderungspflicht unterliegen,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen,
- typische Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,
- sich innerhalb der vergangenen 21 Tage in einem Hochrisikogebiet oder einem Variantengebiet aufgehalten haben
- die Weitergabe ihrer Kontaktdaten verweigern oder bezüglich ihrer Kontaktdaten fehlerhafte Angaben gemacht haben,
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) verweigern.

7. Datenerhebung

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Besucher werden vor der Veranstaltung erhoben und für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 4 Wochen gespeichert. Die entsprechenden Daten werden anschließend vernichtet. Eine Verweigerung der Daten führt zum Ausschluss des Besuchs. Weitere Informationen sind unter der Informationspflicht_COVID19_01 (Link Homepage) zu finden. <https://www.nivus.de/de/allgemeines/datenschutz/>

8. Mund- und Nasenbedeckung

In allen Bereichen des Firmengeländes besteht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) zu tragen. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Die Mund- und Nasenbedeckung kann, sofern der im Rahmen der Corona-Verordnung empfohlene Mindestabstand eingehalten wird, im Freien abgenommen werden. Im gastronomischen Bereich müssen beim Verzehr von Mahlzeiten oder Getränken keine Masken getragen werden, sofern sich die jeweiligen Besucher auf einem ausgewiesenen Sitzplatz befinden. Dies gilt auch, sofern sich die jeweiligen Besucher in Besprechungsräumen auf einem ausgewiesenen Sitzplatz befinden. In diesem Fall muss der empfohlene Mindestabstand zwingend eingehalten werden.

9. Belüftung

Durch regelmäßiges Lüften und Dauerbetrieb der gewarteten Lüftungsanlage im großen Tagungsraum ist für ausreichende Belüftung gesorgt. Ein regelmäßiges Lüften beinhaltet, dass die Fenster entweder dauerhaft geöffnet bleiben oder alle 20 Minuten für 10 Minuten geöffnet werden.

10. Hygieneanforderungen

1. Abstandsregelung

Grundsätzlich ist der im Rahmen der Corona-Verordnung empfohlene Mindestabstand zu beachten. Die Einhaltung der empfohlenen Abstände wird durch eine entsprechende Bestuhlung, Wegekennzeichnungen und Abstandsmarkierungen unterstützt. Um die empfohlenen Abstände einhalten zu können, werden die Besprechungsräume mit einzelnen Stühlen bestuhlt. Im gastronomischen Bereich wird auf die Einhaltung der empfohlenen Abstände durch eine entsprechende Beschilderung aufmerksam gemacht. Falls der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) getragen werden. Sowohl in den Besprechungsräumen als auch im gastronomischen Bereich muss weder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) noch eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) getragen werden, sofern sich die jeweiligen Personen sowohl auf ihren Sitzplätzen befinden als auch der empfohlene Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.

2. Besucherströme
An Orten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sowie an Orten, an denen der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden die Besucherströme durch richtungsweisende Bodenmarkierungen geregelt. Ebenso werden die Besucherströme an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Bodenmarkierungen geregelt.
3. Händereinigung
Im Eingangsbereich sowie in den Toiletten stehen in ausreichender Menge Handwaschmittel und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Zur Händetrocknung werden nicht wiederverwendbare Papierhandtücher bereitgestellt.
Handdesinfektionspläne und Hinweise auf gründliches Händewaschen hängen aus.
4. Reinigung von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen
 - Es erfolgt die tägliche Reinigung und Desinfektion von Oberflächen im Allgemeinen sowie der Toiletten durch eine professionelle Reinigungsfirma.
 - Gebrauchsgegenstände, wie Tastaturen, Gerätebedieneinheiten, Werkzeuge, etc., sind nach Gebrauch oder vor Weitergabe zu reinigen.
Gebrauchsgegenstände, die selbst mitgebracht werden können, wie Kugelschreiber, etc., müssen selbst mitgebracht werden.
 - Gegenstände, die ordnungsgemäß in den Mund genommen werden, müssen nach Gebrauch gereinigt werden.

NIVUS GmbH
Im Namen der Geschäftsführung

September 2021

